



Statuten

HC Grün-Weiss Effretikon

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Grün-Weiss Effretikon besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Sitz ist Stadt Illnau-Effretikon.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Einführung der Mitglieder in den Handballsport, das Austragen gemeinsamer Spiele, die Vorbereitung für Wettkämpfe, die Teilnahme an solchen, ganz allgemein die Förderung des Handballsportes.
- Art. 4 Als oberster Grundsatz gilt: Kameradschaft und sportliche Fairness.

II. Gleichberechtigung

- Art. 5 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

III. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

- Art. 6 a) Aktive
 b) Junioren
 c) Passivmitglieder
 d) Ehrenmitglieder
 e) Funktionäre
 f) Mitglieder der Gönnerorganisationen
- Art. 7 Die Einteilung in die Mitgliederkategorien a) und b) erfolgt gemäss den vom Schweizerischen Handballverband SHV festgelegten Altersgrenzen.
- Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Dienste um den Verein erworben hat.
- Art. 9 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- Art. 10 Als Passivmitglieder gelten Personen, die einen von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages.
- Art. 11 Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins ein Amt ausüben. Welche Ämter Funktionsstatus zukommt, wird durch den Vorstand bestimmt. Funktionäre können durch den Vorstand von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages entbunden werden.

B. Aufnahmebedingungen

- Art. 12 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, sich für Zweck und Grundsatz von Grün-Weiss Effretikon einzusetzen.
- Art. 13 Über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern befindet der Vorstand, nachdem ihr der Bewerber ein schriftliches Anmeldegesuch eingereicht hat.
- Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Art. 14 Jedem Vereinsmitglied steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu.

C. Austritt und Ausschluss

- Art. 15 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er erfolgt auf die Generalversammlung; er befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.
- Art. 16 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
a) das sich gegen den Grundsatz vergeht (Art. 4)
b) das seinen finanziellen Verpflichtungen Grün-Weiss Effretikon gegenüber nicht nachkommt.
- Art. 17 Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

IV. Organisation

- Art. 18 Die Organe von Grün-Weiss Effretikon sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 19 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

A. Generalversammlung (GV)

A1. Zuständigkeit, Befugnisse und Geschäfte der GV

- Art. 20 a) Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende;
b) Nimmt die Jahresberichte (Präsident, Leiter Aktive, Leiter Junioren, Finanzen, Rechnungsrevisoren) entgegen und befindet darüber;
c) Entlastung des Vorstandes
d) wählt den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;
e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
f) ernennt Ehrenmitglieder.
g) ändert die Vereinsstatuten
- Art. 21 a) Die GV findet nach Beendigung der Saison statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder oder mittels Ausschreibung im Jahresheft.

- b) Die Teilnahme ist obligatorisch für:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren ab 18 Jahren

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet.

Anträge von Mitgliedern zu Handen der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

A2. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 23 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.
- Art. 24 In folgenden Fällen ist ein Mehr von $2/3$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Statutenänderung, Fusion und Änderung der Rechtsform
 - b) Für die Auflösung des Vereins
 - c) Für ein Begehren um Einsichtnahme ins Rechnungswesen

B. Vorstand

- Art. 25 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit wieder wählbar. Der Präsident wird ebenfalls für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Folgende Ämter im Vorstand müssen zwingend besetzt sein:

- a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Finanzen
- Art. 26 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis unter Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.
 - Art. 27 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

- Art. 28 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Führung des Vereins, inkl. Erstellung des Budgets sowie dessen Kontrolle
 - b) Sicherstellung des Trainings- und Spielbetriebs
 - c) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - d) Einberufung der Generalversammlung
 - e) Vertretung des Vereins

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 29 Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins nach den rechtlichen Bestimmungen und geben zuhanden der Generalversammlung ihren Bericht und Antrag ab.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

V. Pflichten und Haftung

A. Pflichten

- Art. 30 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- Art. 31 Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens 500 Franken. Die festgelegten Jahresbeiträge sind bis zwei Monate nach der GV zu entrichten.

B. Haftung

- Art. 32 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

VI. Finanzen

Art. 33 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Gönnerorganisationen
- c) Beiträge aus Werbung und Sponsoring
- d) Subventionsbeiträge
- e) Beiträge aus Anlässen und Aktionen wie Altpapier Sammlungen oder Ausrichtung von Turnieren
- f) ausserordentliche Beiträge und Spenden

VII. Auflösung

Art. 34 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 35 Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Sollte aufgrund von Anforderungen für Behörden, Versicherungen oder Veranstalter Anhänge zu den Statuten erstellt werden müssen, dürfen diese vom Vorstand erstellt werden ohne direkte Abnahme der Vereinsmitglieder. Sie müssen zwingend an der nächsten Generalversammlung den Vereinsmitgliedern vorgelegt und von diesen Angenommen werden.

Art. 37 Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. September 1974, sowie alle anderen in der Zwischenzeit beschlossenen Statutenänderungen.

Effretikon, den 07. Mai 2010

Andreas Widmer
Präsident

Marco Conrad
Aktuar

